die hellenische Kirche eine Staatskirche. Apostolides, später Erzbischof von Patras, suchte die Organisation der hellenischen Kirche ausführlich zu rechtfertigen (Διατριβὴ αὐτοσχέδιος περὶ τῆς ἀρχῆς καὶ τῆς ἐξουσίας τῶν πατριαρχῶν, Ἐν Ἀθ. 1843); andere aber, wie auch später Apostolides selbst, bestritten sie um so heftiger, je mehr einzelne Maßregeln der Regierung mißliebig waren. Die russisch Gesinnten forderten eine engere Verbindung mit der russischen Kirche, einige kirchliche Eiferer eine solche mit dem Patriarchat Constantinopel. Nach der besonders durch Rußland geförderten Revolution vom Jahre 1843 beseitigte die neue Verfassung vom Jahre 1844 die Oberleitung der Landeskirche durch den ihr nicht angehörigen König, forderte für einen Nachfolger die Zugehörigkeit zu derselben, verbot den Proselytismus gegen sie und gestattete anderen Bekenntnissen nur Duldung. Den Präsidenten der Synode sollte der König auf Vorschlag der Bischöfe ernennen, diese nach dem Weihealter zur Theilnahme berufen werden, die Kirche überhaupt dem Staate gegenüber freier sein. Letzteres betonte besonders scharf Neophytus Dukas. Das Patriarchat Constantinopel suchte jetzt abermals seinen Einfluß zu wahren, allein der Metropolit von Athen, Neophytus Metaras, setzte es durch, daß das Ministerium, unter Vermittlung des griechischen Gesandten bei der Pforte, mit dem Patriarchen über Anerkennung der hellenischen Kirchenautonomie unterhandelte (Sommer 1850). Patriarch Anthimus ging darauf ein und schloß auf einer Synode einen Vertrag (τόμος) ab, worin er die hellenische Kirche anerkannte und bestätigte, dagegen sich noch gewisse Ehrenrechte, sowie die Mittheilung der Synodalacten von allgemeiner Bedeutung, überhaupt Communication mit dem ökumenischen Patriarchat, besonders auch den Bezug des heiligen Oeles von demselben vorbehielt. Da dieser von der Regierung in Athen publicirte Tomos bedeutenden Widerspruch fand — als Hauptgegner trat der gefeierte Professor Pharmacides (gest. Mai 1860) in seiner Schrift Ὁ συνοδικὸς τόμος ἢ περὶ τῆς ἀληθείας, Ἐν Ἀθ. 1852) auf —, so schloß die neue Kirchenverfassung vom Juni 1852 den Einfluß des Patriarchats von Constantinopel ganz aus; man nahm auch das heilige Oel nicht mehr von demselben, und die Synode correspondirte mit ihm nur durch die griechische Regierung. Das entwürdigte Patriarchat ließ all dieß ruhig geschehen, ja Patriarch Sophronius beglückwünschte im November 1863 die hellenische Kirche wegen ihres blühenden Zustandes.

Was die heutige Verfassung der „orthodoxen orientalischen apostolisch-katholischen Kirche im Königreich Griechenland" betrifft, so erkennt dieselbe „nur Gott und Jesum Christum als ihr Oberhaupt" an, wird aber geistlich regiert durch canonische Prälaten. Die höchste kirchliche Auctorität ist die permanente heilige Synode, über welcher nur eine allgemeine Kirchenversammlung steht. Sie hat ihren Sitz stets in der Hauptstadt des Königreichs und ist aus fünf gleichen Mitgliedern zusammengesetzt; diese werden aus den Residential-Bischöfen gewählt, von denen einer Präsident und die vier anderen Beisitzer sind. Der Präsident ist neuestens stets der Metropolit der Hauptstadt. Die Beisitzer werden nach einander von der Regierung nach der Anciennität in der Prälatur gewählt; letztere wechseln jährlich, doch hat die Regierung das Recht, je zwei auf ein weiteres Jahr zurückzuhalten. Diese Mitglieder der Synode verpflichten sich eidlich zu treuer Bewahrung der Rechte und Freiheiten ihrer Kirche, zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit von jeder auswärtigen Gewalt, zu gewissenhafter Beförderung des Wohles derselben u. s. w. In allen inneren Angelegenheiten der Kirche ist die Synode völlig unabhängig von der weltlichen Gewalt. Dahin gehören außer den Glaubenssachen: die Form und Feier des Gottesdienstes, die geistliche Amtsführung, der religiöse Unterricht, die Prüfung und Ordination der Kirchendiener, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen u. s. w. In Gegenständen gemischter Natur, welche zwar nicht zu den rein weltlichen Dingen gehören, dagegen irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner haben, ist die Synode an die Mitwirkung und Genehmigung der Regierung gebunden; so in Bezug auf Festtage, Errichtung von Klöstern, Besetzung der Kirchenämter, geistliche Bildungsanstalten, Ehegesetze u. s. w. Die Beschlüsse der Synode erhalten erst Gesetzeskraft durch die Unterschrift des Regierungscommissars, welcher der Synode beigegeben ist, ohne aber an den Berathungen selbst theilzuhaben.

Der politischen Eintheilung gemäß hatte das Land seit 1833 nur mehr zehn Diöcesen: Corinth und Argolis (mit dem Sitz in Corinth), Achaja und Elis (Patras), Messenien (Kyparissia), Arcadien (Mantinea), Laconien (Altmistra), Acarnanien und Aetolien (Missolunghi), Phocis und Locris (Amphissa), Attica und Böotien (Athen), Euböa (Chalcis), Cycladen (Hermopolis auf Syra). Erzbisthümer und Metropolitansitze sollte es nicht mehr geben; diese Verordnung wurde aber nicht stricte durchgeführt, da die beiden vorzüglichsten Städte des Landes, Athen und Corinth, bald wieder Metropoliten hatten. Die Würde derselben war freilich ein bloßer Titel, war aber mit einem Vorrange vor den übrigen Bischöfen verbunden. Das organische Decret der Regierung vom Juli 1852 theilte dann das ganze Königreich in 24 Diöcesen ein, nämlich 1 Metropole, 10 Erzbisthümer und 13 Bisthümer. So bestehen heute: 1. auf dem Festlande und auf Euböa die Metropole Athen, Megara und Aegina, dann die 3 Erzbisthümer Euböa, Aetolien und Acarnanien und Phthiotis, dazu 4 Bisthümer; 2. im Peloponnes die 6 Erzbisthümer Argolis, Corinth, Patras und Elis, Mantinea und Kynuria, Messenia, Sparta und Monembasia, dazu 6 Bisthümer; 3. auf den